
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vom 16.09.2024

Die Erziehungshilfefachverbände haben sich in den Prozess der SGB VIII-Reform seit Jahren konstruktiv und kritisch eingebracht. Dabei standen vor allem die Rechte und Belange der betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Menschen und Familien im Zentrum. Im Dezember 2023 wurden von den Verbänden Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII-Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz erneut formuliert¹. Auf der Grundlage ihrer Prüfsteine haben die einzelnen Fachverbände den nun am 16.09.2024 vorgelegten Referentenentwurf ihrerseits mit ihren Mitgliedern ausführlich beraten und bewertet. Mit diesem Papier greifen die Erziehungshilfefachverbände gemeinsam nochmal einige ausgewählte Aspekte der Gesetzesreform auf.

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen die vorgesehene Verlagerung der sozialrechtlichen Zuständigkeit für die Eingliederungshilfen junger Menschen mit Behinderungen aus dem SGB IX auf die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Der vorgelegte Referentenentwurf wird von den Erziehungshilfefachverbänden grundsätzlich positiv bewertet und als guter Beitrag zur Weiterentwicklung hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Es wird begrüßt, dass Anregungen aus dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ aufgenommen wurden.

Die Erziehungshilfefachverbände nehmen positiv zur Kenntnis, dass Themen wie etwa die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB VIII und SGB IX, Anspruchsinhaberschaft, Verfahrensnotizen im Sinne der Betroffenen besser geregelt werden.

Die Erziehungshilfefachverbände halten die Zuständigkeitsverlagerung in das SGB VIII für eine notwendige und dringend gebotene, aber keineswegs schon hinreichende, Bedingung für die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die angekündigten Regelungen können als ein Zwischenschritt auf dem Weg zum inklusiven SGB VIII angesehen werden, denn dieser Prozess darf nicht bei einer Verwaltungsreform stehen bleiben.

Der Entwurf stellt aus Sicht der Erziehungshilfefachverbände ein Kompromiss zwischen allen Beteiligten dar, mit der Möglichkeit inklusive Hilfen weiter auszubuchstabieren und praktisch wie rechtlich zu kodifizieren. Die vorgesehenen Regelungen bedürfen jedoch der Weiterentwicklung und Fortschreibung sowie der organisierten Reflexion aus der Praxis.

¹ Vgl. Fragen und Prüfsteine an die SGB VIII Reform und ein inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die Fachverbände für Erziehungshilfen, 2023. Online abrufbar unter: <https://afet-ev.de/themenplattform/15-pruefsteine-fuer-ein-inklusives-kinder-und-jugendhilferecht>

1. Inklusion ist ein universelles Menschenrecht und muss sich in der Systematik des Referent*innenentwurfs widerspiegeln

Ziel der Änderungen im Zuge der Gesetzesreform muss es sein, die gesellschaftliche Teilhabe von jungen Menschen und deren Familien merklich diskriminierungsfreier und sozial gerechter zu gestalten und damit ein selbstbestimmtes sowie barrierearmes Aufwachsen zu ermöglichen. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss auf die Weiterentwicklung einer inklusiven Infrastruktur zielen und nicht nur auf Einzelpersonen. Dazu gehört auch, dass der Anspruch auf Inklusion nicht auf die Kategorie von Behinderung eingegrenzt werden darf. Die Änderungen dürfen keine systemimmanente Exklusionslogik transportieren. Deshalb dürfen auch die Wirkungen von Armut, Verdrängung, sozialen Verwerfungen, Gewalt in der Gesellschaft und anderes mehr nicht einer psychopathologischen Sicht zum Opfer fallen. Aus Sicht der Erziehungshilfeschwerpunkte muss sich in den Änderungen das Primat eines prozessual-lebensweltlichen Herangehens, welches durch sozialpädagogische Diagnostik gestützt wird, durchziehen.

Es ist zu begrüßen, dass die Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen unter dem SGB VIII durch das RefE-IKJHG realisiert werden soll. Damit bildet der RefE-IKJHG eine tragfähige Grundlage für die bevorstehende notwendige Verwaltungsstrukturreform. Die Erziehungshilfeschwerpunkte bedauern jedoch, dass der RefE-IKJHG keine einheitliche oder zusammenführende Anspruchsgrundlage und auch keinen zusammenführenden Leistungskatalog enthält. Unser Anspruch ist es, Leistungen aus einer Hand sicherzustellen, was der Gesetzesentwurf nicht gewährleistet.

2. Den Anspruch auf Inklusion nicht auf die Kategorie von Behinderung engführen

Die Fachverbände erwarten, dass „Inklusion“ wegführt von Selektion, Kategorisierungen und Zuweisungen stattfindet. Ziel ist es, Menschen einander gleichzustellen und ihnen den Zugang zu einem selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Leben zu ermöglichen. Zur inklusiven, nicht-ausgrenzenden Kinder- und Jugendhilfe gehört auch, alle Angebote für alle Kinder und Jugendlichen und jungen Volljährigen offenzuhalten. Die Umsetzung des KJSG zeigt, dass noch Lücken in der praktischen Ausgestaltung bestehen; insbesondere in den Bereichen der Kindertagesstätten, der Jugendsozialarbeit und der Familienbildung. Die Umsetzungsschritte des IKJHG müssen somit in einer engen Begleitung der Praxis stattfinden.

Die Erziehungshilfeschwerpunkte unterstreichen an dieser Stelle den Grundsatz aus § 1 SGB VIII „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Die Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und Teilhabe in § 27 SGB VIII RefE verengen durch die gemeinsame Betrachtung erzieherischer und teilhabe-relevanter Aspekte der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen sehr stark auf die Exklusionsdimension der Behinderung.

Die Erziehungshilfeschwerpunkte empfehlen deshalb mindestens den Inklusionsbegriff im SGB VIII prominent in § 1 SGB VIII zu benennen. Dieses programmatische Bekenntnis zur Umsetzung der Menschenrechte würde ein klares Zeichen für eine ganzheitliche Betrachtung der Lebensphase Kindheit und Jugend setzen.

3. Einheitliche Anspruchsgrundlagen anstelle exkludierender Verfahren

Mit der Ausweitung des § 35a SGB VIII-E auf Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher und geistiger Behinderung bleibt der Gesetzgeber hinter den Ansprüchen eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts zurück: Es ist zu begrüßen, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe als ein offener Leistungskatalog in das Kinder- und Jugendhilferecht überführt werden. Durch das Beibehalten unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen ist jedoch zu befürchten, dass Zuständigkeitsschwierigkeiten bestehen bleiben, die individuelle, ganzheitliche Förderung junger Menschen erschwert und die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe konterkariert wird (vgl. DIJuF 2024)².

Ziel der Reform muss es sein, die Leistungsgewährung für junge Menschen und Familien unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu vereinfachen – das bedeutet erstens, die Zuständigkeit in einer Ansprechperson zu bündeln, statt die Barrieren exkludierender Verfahren und getrennter Wege aufrechtzuerhalten. Dabei gilt es eine bedarfsgerechte und passgenaue Leistungserbringung für alle jungen Menschen und Familien sicherzustellen – das setzt zweitens voraus, dass die künstliche Trennung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen überwunden werden muss. Beides gelingt nur dann, wenn die Leistungsvoraussetzungen für junge Menschen mit und ohne Behinderung zusammengeführt werden, um einen einheitlichen Zugang in das Leistungssystem zu ermöglichen. Nur so kann eine ganzheitliche, inklusive Hilfeplanung für alle Kinder und Jugendlichen realisiert werden, die immer auch ihre soziale Teilhabe in den Blick nimmt.

Die Erziehungshilfefachverbände sind sich der Problematik bewusst, dass ein einheitlicher Leistungstatbestand zwangsläufig ein differenzierteres Verständnis von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen braucht, als es die bisherige Praxis zulässt. Inklusive Hilfen als Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe zu gestalten, meint daher auch, Fachlichkeit und Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln.

4. Inklusive Hilfe- und Leistungsplanung auf den Grundlagen lebensweltbeachtender präventiv wirkender, sozialpädagogischer Diagnostik und Leistung gestalten

Das SGB VIII hatte mit seinem Inkrafttreten die sozialpädagogische Verantwortung in den HzE gestärkt und zentral verankert. Kern des SGB VIII und der „inklusive Lösung“ muss die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit sein. Die Kinder- und Jugendhilfe erfordert einen ganzheitlichen, ressourcenorientierten und systemischen Blick auf das Kind im Sozialraum und in der Familie. Die verstärkte Einflussnahme psychopathologischer Positionen hat zum Teil bereits jetzt die sozialpädagogische Sicht und deren Handlungsmaximen unterminiert und den Blick immer stärker auf defizitäre Teilaspekte der Kinder, Jugendlichen oder der Familie gerichtet, anstatt das Primat eines prozessual-lebensweltlichen Herangehens und durch partizipative und dialogische sozialpädagogische Diagnostik zu stützen.

Eine solche Perspektive fördert eine präventive und unterstützende Haltung, die auf die Lebenswelt der Adressat*innen eingeht und deren Selbstwirksamkeit stärkt. Dieser Anspruch der Erziehungshilfefachverbände lässt sich in dem vorgelegten RefE-IKJHG nicht hinlänglich erkennen, aus diesem Grund schlagen die Erziehungshilfefachverbände vor:

Eine inklusive Hilfeplanung muss sowohl die klassifikatorischen als auch die verstehensorientierten Ansätze integrieren, um den komplexen Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Dies sollte sich unserer Ansicht nach in der Hilfe- und Leistungsplanung widerspiegeln. § 36a SGB VIII-E sieht zwar

² https://dijuf.de/fileadmin/user_upload/DIJuF-Hinweise_Gestaltungsoptionen_Inklusives_SGB_VIII_JAmt-2024_71.pdf

einheitliche Grundsätze vor, hinreichende Konkretionen zur Ausgestaltung dieser Zusammenführung der Hilfe- und Leistungsplanung fehlen jedoch. Um Hilfen passgenau und nicht auf einzelne Sichtweisen eingeschränkt erbringen zu können, bedarf es auch einer umfassenden Hilfeplanung, die aus einer sinnvollen Kombination von bestehenden Bedarfs- und Hilfeplanverfahren entwickelt werden muss. Dies kann nicht den

einzelnen Kommunen überlassen werden, da sonst der Grundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland herzustellen gefährdet wäre. Diese Kritik korrespondiert mit der Überprüfung und Fortschreibung von Hilfe- und Leistungsplänen die „regelmäßig, spätestens in zwei Jahren“ erfolgen sollen. Eine solch weit gefasste Regelung entspricht nicht dem dynamischen Geschehen von Aufwachsen und würde den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe entgegenlaufen. Eine regelmäßige an den Bedarfen der jungen Menschen ausgerichtete Hilfeplanung ist Kern und Herzstück der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe, dies muss erhalten bleiben.

5. Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien verbindlicher regeln

Junge Menschen haben das unveräußerliche Recht auf Beteiligung. Die Beteiligung ist kein Zugeständnis der Kinder- und Jugendhilfe oder diese muss sich nicht in den Verfahren und Organisationen bewähren – es ist das Recht junger Menschen, das in unterschiedlichen Paragrafen konkretisiert, etwa §§ 1, 4a, 8, 9 oder 36 SGB VIII. Die Beteiligung und Beratung von Eltern wurde zudem im KJSG gestärkt. Besonders der neue § 4a SGB VIII setzt neue Impulse und beinhaltet die Möglichkeit, jugendhilfepolitisch ihre Stimme zu erheben. Die mit dem KJSG verbundene Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien steht noch am Beginn der Umsetzung, die auch in den kommenden Jahren verstärkt gefördert werden muss, damit Rechtsansprüche nicht zum Papiertiger werden.

Ziel der SGB VIII-Reform muss es daher sein, junge Menschen und ihre Familien strukturell mitzudenken und gesetzliche Normierungen dahin gehend zu prüfen werden, ob und wie sie die Beteiligung stärken, bzw. Barrieren aufbauen. Grundsätzlich begrüßenswert ist, dass der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung – zumindest für stationäre Hilfen – für Jugendliche geöffnet wird und sie somit weiter in ihrer eigenständigen Rechtsposition gestärkt werden. Nicht nachvollziehbar bleibt aber, warum nach § 27 Abs. 2 dieser Zugang nur zu „Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht werden“ besteht und Kinder grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Zugang zu allen Hilfeleistungen (auch ambulanten Hilfen) sollte jungen Menschen über einen eigenen Rechtsanspruch eröffnet werden.

Die eigenen Beteiligungsrechte – auch angesichts der Machtasymmetrie im Kinder- und Jugendhilfesystem – einfordern zu können, braucht nicht nur Aufklärung und Beratung durch das Jugendamt. Der Hilfe- und Leistungsplan bildet die Grundlage des Verwaltungsaktes (36a Abs. 1 SGB VIII). Er muss verschriftlicht werden und dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden (Abs. 6). Die Fachverbände begrüßen diese Bestimmungen ausdrücklich, da sie der Transparenz des Verwaltungshandelns dienen und auch für ombudshaftliches Handeln eine wichtige Basis darstellen.

Die Fachverbände für Erziehungshilfen plädieren weiterhin dafür, dass in § 36 Abs. 1 aufgenommen wird, dass der öffentliche Träger auf unabhängige Beratungsstellen nach § 32 SGB IX oder § 9a SGB VIII hinweisen muss und dies zu dokumentieren ist. Die Fachverbände sehen kritisch, dass in § 36b Abs. 1 S. 1 SGB VIII die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplanungskonferenz in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gelegt wird.

Die Evaluation des KJSG kann, so die Fachverbände für Erziehungshilfe – nicht ohne diejenigen, die es betrifft, gelingen. Eine strukturelle Beteiligung von jungen Menschen und Eltern in die Evaluation nach § 108 SGB VIII

ist daher durch den Gesetzgeber sicherzustellen. Schließlich müssen mehr strukturelle Formen der Beteiligung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit dem Gesetzgebungsverfahren auf der Kommunal-, Landes- und Bundesebene etabliert werden.

6. Rechte von und Leistungen für junge Volljährige, insbesondere Careleaver*innen stärken und verbessern

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden wesentliche Grundlagen für Veränderungen und Verbesserungen für junge Menschen in der Jugendhilfe und im Übergang aus der Jugendhilfe geschaffen. Ein inklusives SGB VIII muss zum Ziel haben, die gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen im Übergang ins Erwachsenenleben zu gewährleisten. Dies muss durch eine ressourcenorientierte, wirksame, nachhaltige und vernetzte Jugendhilfe erreicht werden. Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe hat die jungen Menschen vor diversen Exklusionshintergründen in den Blick zu nehmen. Um auch die Leistungen für junge Volljährige inklusiv auszugestalten, müssen daher die Bedarfe junger Menschen nicht nur anhand der individuellen Persönlichkeitsentwicklung bemessen werden, sondern entsprechend des dem SGB VIII zu Grunde gelegten Verständnis von selbstbestimmter gesellschaftlicher Teilhabe auch Teilhabebeeinträchtigungen und -barrieren umfassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen wie in den §§ 41 und 41a SGB VIII sollten durch gesetzliche Normierung weiter gestärkt werden, damit eine verbindliche Umsetzung der Hilfen für junge Erwachsene sichergestellt werden kann. Zudem müssen verpflichtende Regelungen getroffen werden, dass die jungen Menschen systematisch über ihre Rechte aufgeklärt und inklusive Zugänge zu ombudschäftlicher Beratung ermöglicht werden. Um die Beteiligung junger Menschen in den Hilfen und im Übergang aus der Hilfe zu gewährleisten, ist es zentral, dass das Recht auf Beteiligung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch in den Regelungen der Hilfe- und Leistungsplanung nach § 36 SGB VIII-E als verlässlicher Rechtsanspruch formuliert wird und die regelmäßige Hilfe- und Leistungsplanung garantiert wird. Der Übergang in eine abgesicherte soziale Situation junger Menschen im Anschluss an die Jugendhilfe muss in der Verantwortung des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers liegen. Daher ist die Zusammenarbeit im Zuständigkeitsübergang im § 36d SGB VIII-E inklusiv auf die Situation aller Careleaver*innen zu beziehen. Um Careleaver*innen den Weg in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist im SGB VIII ein Rechtsstatus Leaving Care aufzunehmen, wie dies der Careleaver e.V. fordert, der die elternunabhängige soziale Sicherung von jungen Menschen mit Jugendhilfeerfahrungen gewährleistet. Zudem muss die Formulierung in § 4a SGB VIII zur Förderung von Selbstorganisationen gestärkt werden, um diese auf Bund-, Länder- und kommunaler Ebene aufzubauen und zu verankern.

7. Leistungen eines zukünftigen Gesetzesentwurfes zur SGB VIII Reform vollumfänglich auch für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ermöglichen

Ein unzweifelhafter Grundsatz des SGB VIII ist, dass die Jugendhilfeleistungen allen Kindern und Jugendlichen bzw. deren Familien zustehen, die sich in Deutschland aufhalten. Eine Aufspaltung in Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland nach kurzfristigen, politischen und zielgruppenspezifischen Gesichtspunkten – wie aktuell immer wieder gefordert – ist fachlich unter keinen Umständen zu akzeptieren! Die neuen Regelungen im geplanten inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetz differenzieren nicht nach jungen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund. Dies ist angesichts der politischen Stimmungslage sehr zu begrüßen.

Die Regelungen in § 10 Abs. 4 SGB VIII-E können jedoch dazu führen, dass junge Menschen mit Fluchthintergrund und Behinderungen im Hinblick auf Teilhabeleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe fallen. Die Fachverbände für Erziehungshilfen haben Sorge, dass geflüchtete – unbegleitete und begleitete – junge Menschen mit Behinderung, die unter § 1 AsylbLG fallen, weiterhin nicht inklusiv durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe versorgt werden, sondern durch Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes. Das AsylbLG hält keine mit der Jugendhilfe vergleichbaren Leistungen vor (vgl. VG München, Beschluss v. 31.08.2020 – M 18 E 20.3749, BVerwG 24.6.1999 – 5 C 24/98) und diskriminiert junge Geflüchtete mit Behinderungen nachhaltig.

Diese Regelungslücke muss geschlossen und Unsicherheiten aufgelöst werden. Die Fachverbände für Erziehungshilfen plädieren daher in § 10 Abs. 4 S. 1 das Asylbewerberleistungsgesetz explizit mitaufzunehmen. Dies hätte zur Folge, dass für die Leistungsberechtigten und Leistungserbringer*innen rechtlich klargestellt ist, dass das SGB VIII zuständig bleibt und nicht Leistungen nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz vorgezogen werden (Vertiefte Hinweise dazu auch bei: Meysen/Schönecker (2020): Expertise. Schutz begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher, S. 81ff.; vgl. Wiesner/Wapler (2022): Kommentar SGB VIII, § 10 Rn. 26).

8. Selbstvertretungen strukturell absichern

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden erstmals Selbstvertretungen junger Menschen und Eltern im Sinne selbstorganisierter Zusammenschlüsse normiert und gestärkt (§ 4a SGB VIII), was die Erziehungshilfefachverbände begrüßen. Mit dem vorliegenden Referent*innenentwurf hat der Gesetzgeber es jedoch leider versäumt, Selbstvertretungen strukturell besser abzusichern. Die Erziehungshilfefachverbände sehen darin jedoch eine wesentliche Gelingensbedingung inklusiver Kinder- und Jugendhilfe. Selbstvertretungen benötigen eigene Ressourcen und ein eigenes politisches Mandat, um sich in dem System der Kinder- und Jugendhilfe selbstbestimmt beteiligen zu können. Sie sind in der Struktur einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe als eigene politische Größe zu etablieren.

Hierzu braucht es einen eigenen Paragraphen im IKJHG, der die substanzielle und niedrigschwellige Förderung und Beteiligung von Selbstvertretungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene einführt und absichert, um die Selbstorganisationen in den Kommunen, in den Einrichtungen und in den Bundesländern sowie im Bund grundlegend zu stärken.

Selbstorganisationen muss zudem (fach-)politisches Gewicht zukommen, damit Selbstvertretungen junger Menschen alle zwei Jahre einen Bericht – vergleichbar mit dem Kinder- und Jugendbericht – zur Kinder- und Jugendhilfe vorlegen können, der im Bundestag diskutiert werden muss und durch einen dauerhaften Monitoring Prozess gestützt wird

9. Barrierefreie und niederschwellige Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen ermöglichen und strukturell verstetigen

Die Erziehungshilfefachverbände begrüßen im Grundsatz die Kostenbefreiung hinsichtlich der ambulanten Leistungen und die Intention der aktuellen Verwaltungsreform. Allerdings müssen die sozialrechtlichen Regelungen so aufeinander abgestimmt werden, dass Infrastrukturen und Unterstützungsangebote von Anspruchsberechtigten möglichst niedrigschwellig und barrierefrei erreicht werden können. Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten, sich in den Infrastrukturen und Unterstützungsangeboten zu vernetzen und

miteinander zu kooperieren. Es gilt, diese Angebotsstruktur kommunal verbindlicher zu planen und vorzuhalten.

Auch die Verstetigung der Verfahrenslots*innen ist dafür ein zentraler Baustein, den die Erziehungshilfeschwerfächer ebenfalls im Grundsatz begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass alle jungen Menschen in ihrem Zugang zur Leistungsgewährung mehr Unterstützung erfahren. Die Expertise der Verfahrenslots*innen sollte sich daher auf die Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe insgesamt beziehen und für junge Menschen mit und ohne Behinderung nutzbar gemacht werden.

Einen weiteren Meilenstein für die Infrastrukturentwicklung stellt die im Referent*innenentwurf vorgesehene Verknüpfung der Finanzierung der Leistungserbringung mit den Grundsätzen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII dar. Doch gerade, weil das Ausmaß der inklusiven Ausrichtung eines Angebots dabei als zusätzliches Auswahlkriterium bei konkurrierenden Angeboten eingeführt wird, reicht es nicht, Inklusion als Qualitätsmerkmal kommunal zu integrieren. Mehr noch gilt es nun, einen bundesweiten Qualitätsdialog unter Einbeziehung freier und öffentlicher Träger wie auch Selbstvertretungen zu forcieren. Gemeinsam müssen standardisierte Qualitätsmerkmale zur inklusiven Ausrichtung der Aufgabewahrnehmung entwickelt und evaluiert werden.

Insbesondere die Frage der Kosten der Leistungserbringer bei der Umstellung auf das IKJHG müsste in dem Gesamtprozess stärkere Berücksichtigung finden. Weder der Aufwand für die inhaltliche Neugestaltung der Einrichtungen noch der Verwaltungsaufwand oder die Kosten für technische Anpassungen wurden bis jetzt ausreichend beleuchtet. Es bedarf ebenfalls einer Klarstellung, dass tarifliche Personalkosten nicht als unwirtschaftlich abgewiesen werden dürfen (analog § 124 Abs.1 SGB IX).

Um eine Schlechterstellung der Leistungen der EGH zu vermeiden, plädieren die Erziehungshilfeschwerfächer darüber hinaus für die Eröffnung des Zugangs zu den Schiedsstellenverfahren für ambulante Leistungen, wie er zuvor bereits im SGB IX bestand.

10. Einhaltung und Überprüfung der Reformziele und -inhalte

Um die Umsetzung der Reformziele und der neuen Gesetzesinhalte qualitativ zu flankieren und zu überprüfen, begrüßen die Erziehungshilfeschwerfächer die vorgesehene evaluative Begleitung des Gesetzesentwurfs und sehen dabei die Notwendigkeit, dass die Praxis einer inklusiven Gestaltung einer Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Eingliederungsbedarfen, unter enger Einbeziehung und im Dialog mit jungen Menschen und Eltern sowie ihren Selbstorganisationen erfolgt.

Ein solcher Prozess setzt aber auch eine fachliche Auseinandersetzung und Abstimmung mit den Ländern und Kommunen zur Berücksichtigung bestehender Verfahren und Methoden zur Umsetzungsbegleitung der bereits geltenden Normierungen z.B. im Rahmen der Jugendhilfeplanung voraus. Erörtert werden muss, wie die Umsetzung der rechtlichen Normen und der implizierten fachlichen Zielsetzung durch Aufsichtsverfahren auf der Bundes-, Länder- und kommunalen Ebene sichergestellt werden kann.

Die Erziehungshilfeschwerfächer regen an, von Beginn an konkrete Planungsschritte zu vereinbaren, wie die Übergänge hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geregelt und begleitet werden sollen. Dazu gehört auch die Beantwortung der Frage: Wie werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vonseiten des Bundes in der Umstellung der Verwaltungsstrukturen unterstützt?

Zusammenfassend halten die Fachverbände für Erziehungshilfen den Grundtenor des Gesetzentwurfes für gelungen. In ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf und im Rahmen dieses gemeinsamen Papiers der Geschäftsführer*innen haben sie sich umfassend und zum Teil detailliert auch zu Änderungsbedarfen geäußert.

Die Fachverbände bitten den Deutschen Bundestag, das Kinder- und Jugendinklusionsgesetz, unter Berücksichtigung von Anregungen und Kritik aus dem Anhörungsverfahren und unter Berücksichtigung der Nachjustierungspunkte in den Stellungnahmen, umgehend zu verabschieden.

Die Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Bultstr. 5a, 30159 Hannover | Kontakt: Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

BVKE- Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.

Karlstraße 40, 79104 Freiburg | Kontakt: Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

EREV – Evangelischer Erziehungsverband

Flüggestr. 21, 30161 Hannover | Kontakt: Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Galvanistr. 30, 60486 Frankfurt | Kontakt: Josef Koch, josef.koch@igfh.de

02. Oktober 2024